

3747 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 9. November 1989 betreffend ein Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken samt Anlage und Vorbehalt der Republik Österreich

Das gegenständliche Übereinkommen hat den Verzicht der Vertragsstaaten auf Anwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken, die Verpflichtung zum weitestmöglichen Austausch wissenschaftlicher und technologischer Informationen über die Nutzung umweltverändernder Techniken für friedliche Zwecke sowie die Verpflichtung zur Verhinderung vertragswidrigen Verhaltens von jedem Ort, der der Hoheitsgewalt oder Kontrolle eines Vertragsstaates untersteht und die Ermöglichung der Einberufung eines Beratenden Sachverständigenausschusses zum Gegenstand.

Das Übereinkommen enthält ein allgemeines Verbot, umweltverändernde Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken einzusetzen, sowie eine Definition zu diesem Begriff.

Inhalt und Ziele dieses Übereinkommens stehen in Übereinstimmung mit der grundlegenden Haltung Österreichs, Versuche einer Begrenzung der Rüstung zu unterstützen und die Entwicklung neuer Waffensysteme bzw. neuer Anwendungsmöglichkeiten wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse zu militärischen Zwecken hintanzuhalten.

Zu Art. V Abs. 5 des gegenständlichen Übereinkommens, der eine Hilfeleistung zwischen den Vertragsstaaten vorsieht, erschien es aus österreichischer Sicht erforderlich, einen Neutralitätsvorbehalt abzugeben.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

3747 d. B.

- 2 -

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. November 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 9. November 1989 betreffend ein Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken samt Anlage und Vorbehalt der Republik Österreich wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 11 21

Dr. Vincenz L i e c h t e n s t e i n
Berichterstatter

Albrecht K o n e c n y
Vorsitzenderstellvertreter